

- c) die Unabwendbarkeit der Strafe,
- d) die Stabilität der Strafpolitik,
- e) die Übereinstimmung der Strafpolitik mit der gesellschaftlichen Meinung.³²

Endziel der Strafe wie des gesamten Strafrechts ist die Ausmerzung der Kriminalität aus dem Leben der sowjetischen Gesellschaft. Auf dieses Ziel wird ausdrücklich in dem am 11.7.1969 erlassenen Gesetz der UdSSR „Über die Bestätigung der Grundlagen der Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ hingewiesen. In Art. 1 dieses Gesetzes wird der Text des Art. 20 der Grundlagen der Strafgesetzgebung über die Ziele der Strafe durch den wichtigen Zusatz ergänzt: „... und gleichfalls einen Beitrag zur Ausmerzung der Kriminalität zu leisten“.

In der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bleibt die Strafe weiterhin ein wichtiges Mittel des Kampfes gegen Straftaten. Es wächst die Rolle der allgemeinen Prävention der Strafe, ihre moralisch-psychologische Einwirkung auf die Bürger, deren Willen das Strafrecht des gesamten Volkes zum Ausdruck bringt. Unter den Bedingungen des entwickelten Sozialismus darf jedoch die Bedeutung der speziellen Prävention der Strafe nicht unterschätzt werden. Lenins These von der Unabwendbarkeit der Strafe für jede Straftat als wichtigster vorbeugender Faktor der Strafe, seine Forderung, „schnell genug eine genügende Zahl von Spekulanten, Marodeuren und Kapitalisten, die die Maßnahmen der Sowjetmacht durchkreuzen, *dingfest zu machen*“³³, sowie seine Feststellung, daß jede Gesetzesverletzung ein Loch ist, das die sozialen Feinde nutzen, haben ihre Aktualität nicht verloren.

Für die Ausmerzung der Kriminalität, insbesondere für die Beseitigung ihrer Ursachen sind ökonomische, politische, ideologische und erzieherische Maßnahmen notwendig. Dabei kommt der Kriminalstrafe keine hauptsächliche, sondern eine untergeordnete Rolle zu. W. I. Lenin sagte, daß „im Kampf mit den Verbrechen eine weitaus größere Bedeutung als die Anwendung einzelner Strafen die Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen hat“³⁴. Im Programm der KPdSU werden die grundlegenden sozialen Bedingungen genannt, die es ermöglichen, die Kriminalität *und* ihre Ursachen zu liquidieren.³⁵

Man muß jedoch die zweitrangige Rolle von strafrechtlichen Maßnahmen im allgemeinen System der sozialen Maßnahmen zur Vorbeugung der Kriminalität deutlich von der grundlegenden Rolle der Strafe bei der Bekämpfung begangener Straftaten unterscheiden. Das Programm der KPdSU stellt fest: „In einer Gesellschaft, die den Kommunismus aufbaut, ist kein Platz für Rechtsverstöße und Kriminalität. Solange aber Fälle von Kriminalität Vorkommen, sind gegen Personen, die für die Gesellschaft gefährliche Verbrechen begehen, die Regeln des

32 Vgl. M. D. Schargorodski, a. a. O., S. 70.

33 W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 337, Anmerkung.

34 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 478, 484; Werke, Bd. 26, a. a. O., S. 409f. Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 129.

35 Vgl. Programm und Statut..., a. a. O., S. 100 f.